

Die Uniformierung der Saarbergleute

Über Bergmannstrachten und -uniformen ist im ANSCHNITT des öfteren berichtet worden. Dabei standen naturgemäß die Kleidungen der Bergleute in Sachsen und im Harz im Vordergrund der Betrachtung, während beispielsweise das Steinkohlenbecken an der Saar bislang kaum Beachtung fand.

An der Saar ist offensichtlich vor Übergang der Gruben in preußischen Staatsbesitz nach dem Wiener Kongreß keine einheitliche Bergmannstracht vorhanden gewesen, definiert man Tracht als eine in Form, Farbe und Tragweise einheitliche Kleidung einer Gemeinschaft, die sich aus den Erfordernissen der bergmännischen Arbeit entwickelt hat. Erst mit Übernahme der Gruben durch den preußischen Fiskus wird eine einheitliche Bergmannskleidung im Saarkohlenrevier gebräuchlich; die einzelnen Phasen dieser Entwicklung beschreibt die folgende Abhandlung.

Zur Geschichte des Steinkohlenbergbaus an der Saar

Während der Bergbau in anderen Revieren Deutschlands in voller Blüte stand und vielen Hunderten von Bergleuten mit ihren Familien über Jahrhunderte Arbeit und Brot gab, war der „Bergbau“ an der Saar noch die gelegentliche Nebenbeschäftigung einiger weniger armer, leibeigener Bauern. So baten 1766 die beiden Bergleute Conrad Zwalla und Jost Ullrich zu Wellesweiler im Namen sämtlicher Kohlengräber den Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken um freien Kohlbrand sowie um Fron- und Jagdfreiheit. Durch eine fürstliche Verordnung vom 7. Januar 1767 wurde die erste Bitte zwar abgeschlagen, doch ge-

währte der Fürst den zugewanderten fremden Kohlengräbern auf allen Gruben vollkommene Personalfreiheit, während den einheimischen Kohlengräbern, die Haus und Grund besaßen, der Frondienst und das Frongeld zur Hälfte erlassen wurden¹. Die Bergarbeiter-Bauern gruben ihre Kohlen je nach Bedarf und zahlten ihrem Landesherrn dafür die sog. Grubengült – eine Art Zins.

Die Gewinnung von Steinkohlen im Saarbrücker Raum setzt im 15. Jahrhundert ein; eine erste urkundlich nachweisbare Erwähnung datiert aus dem Jahre 1429², doch ist es durchaus möglich und sogar wahrscheinlich, daß schon wesentlich früher nach Kohlen gegraben worden ist. Jedenfalls war die Kohlengräberei im 16. Jahrhundert im Sulzbach-Dudweiler-Bereich derart verbreitet, daß sich bereits eine eigene Zunft der „Koler“, „Kohler“ oder „Köhler“ herausgebildet hatte³. Diese Zunft erhielt vom Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken eine erste Ordnung, die aber entweder sehr ungenau und lückenhaft war oder nicht sonderlich beachtet wurde, denn am 12. November 1586 sah sich der Landesherr gezwungen, eine zweite Ordnung zu erlassen⁴. Diese zweite Ordnung regelte in zehn Punkten alle wesentlichen Belange der Köhler untereinander; darüber hinaus ordnete sie die Abgaben an den Landesherrn und war mit Strafandrohungen bei Nichtbeachtung der Anweisungen durchgesetzt. Die Ordnung muß im Saarkohlenrevier als vorbildlich empfunden worden sein, denn im März 1619 versuchten die Wellesweiler Kohlengräber und die Wiebelskirchener Kohlengrubenpächter, vom Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken eine Ordnung zu erhalten, die der bereits für Sulzbach-Dudweiler bestehenden ähnlich war; ob dieser Eingabe Erfolg beschieden war, ist nicht bekannt⁵.

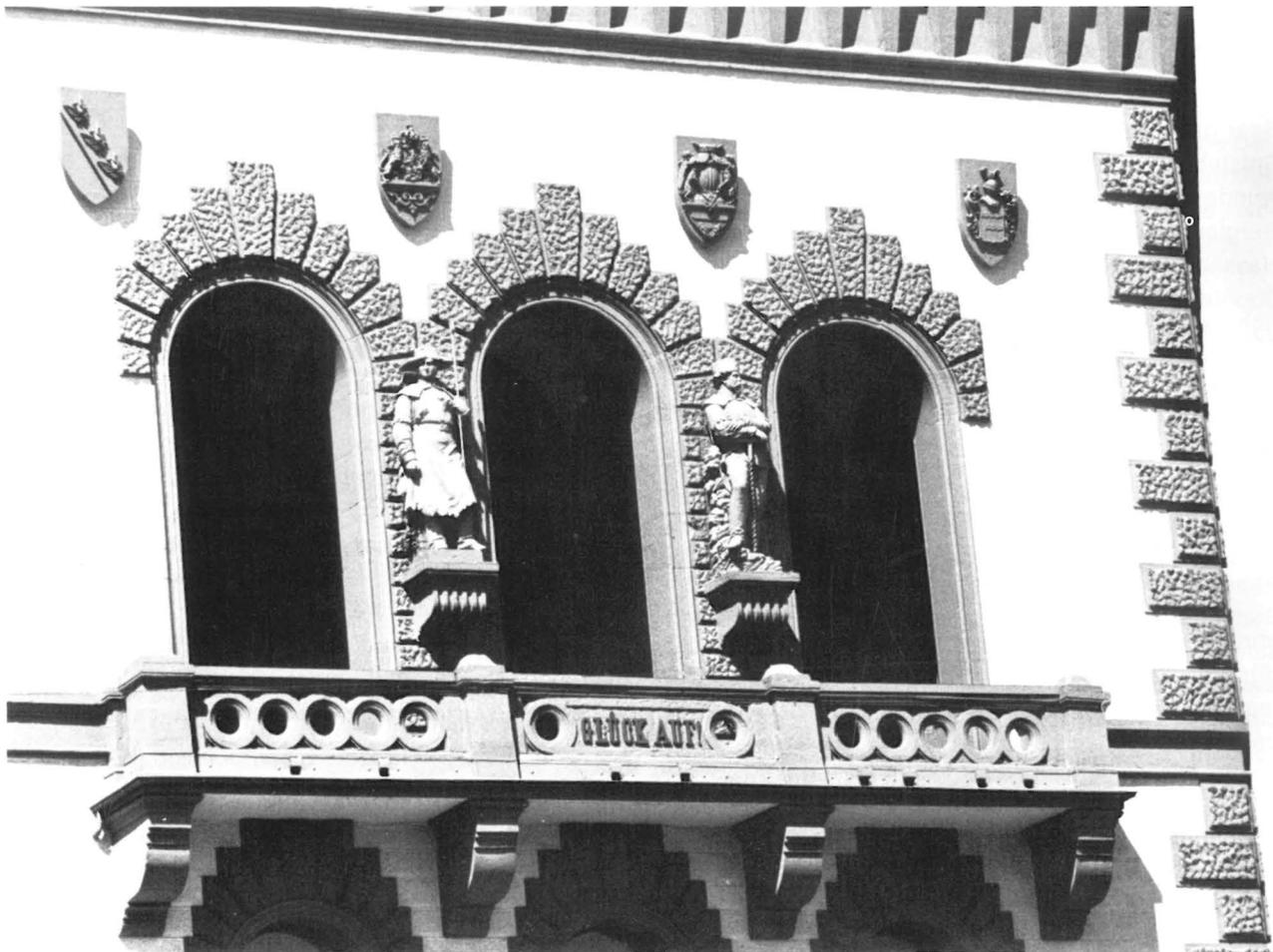


Abb. 1: Bergwerksdirektion Saarbrücken. Hüttenmann und Bergmann am Hauptportal

Der 30jährige Krieg brachte die ohnehin nicht sehr umfangreiche Kohlenschürferei und -gräberei völlig zum Erliegen. Die Grafschaft war durch die verheerenden Kriegszüge fast entvölkert. Man zählte nur noch 148 lebende Personen, so daß sich die Saarbrücker Regierung gezwungen sah, zur wirksamen Wiederbesiedelung des Landes Menschen aus den angrenzenden Landesteilen anzusiedeln. Erst 1683 kam die Kohलगewinnung wieder in Gang. Ein Bericht der Kammerräte Schmoll und Heitz vom 4. August 1730 unterrichtet weiterhin davon, daß es zu jener Zeit 29 Gruben (Kohlenlöcher) mit 102 Köhlern in der Grafschaft gab, „die jeder vor sich hin und niemandem zum Vorteil arbeiteten“⁶. Von einer geregelten bergmännischen Arbeit kann somit zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesprochen werden.

Erst nach der Verstaatlichung durch Fürst Wilhelm Heinrich⁷ im Jahre 1751 erlangte der Steinkohlenbergbau an der Saar eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung. Der Fürst warb Bergleute aus verschiedenen deutschen Bergbaurevieren zur Arbeit in seinen Gruben an und ließ die Kohlen erstmals bergmännisch

mit Hilfe von Stollen⁸ gewinnen. In der folgenden Zeit konnte sich der Berufsstand „Bergmann“ bilden.

Die erste Aufwertung erfuhr der neue Beruf mit der Gründung und Entwicklung der Knappschaft. Durch Verordnung vom 17. Mai 1769 wurde eine Bruderbüchse für die Kohlengräber sämtlicher landesherrlicher Gruben ins Leben gerufen, die man mit Recht als Vorläufer der Saarknappschaft bezeichnen darf. Jeder in Arbeit stehende Kohlengräber mußte einen Beitrag entsprechend seinem Einkommen an die Bruderbüchse abführen, aus der dann den Mitgliedern – neben einem Krankengeld – die ärztliche Behandlung bezahlt wurde⁹. Reichten die Einnahmen und Rücklagen der Kasse zur Bezahlung der anfallenden Kosten nicht aus, gab die fürstliche Kasse den erforderlichen Fehlbetrag. Eine eigentliche Knappschaftskasse wurde indessen erst während der französischen Besatzung zu Anfang des Jahres 1797 gegründet, als sich die Bergleute des ehemaligen Fürstentums Nassau-Saarbrücken schriftlich zu gegenseitiger Unterstützung verpflichteten.

Das Berghabit des Nassau-Saarbrückischen Steinkohlenbergmanns

Läßt die Entwicklung des Steinkohlenbergbaus an der Saar bis kurz vor dem Ende des 18. Jahrhunderts die Entstehung einer Bergmannstracht nicht zu, so verwundert ein Bericht über den Huldigungszug der Bergleute anlässlich der Hochzeit des Erbprinzen von Nassau-Saarbrücken¹⁰ mit der Prinzessin Wilhelmine Sophie Eleonore von Schwarzburg-Rudolstadt im Jahre 1766, in dem es heißt:

„Ohnweit dem Dorfe Dutweiler paradirte der Berginspector mit etlich 50 Bergleuten, unter vortrefflicher Bergmusik¹¹ und unter Abfeuerung bei 30 Stück großer Kanonen. Gedachter Berginspector hatte sich und alle seine Leute in neue Berg-Habits gekleidet, davon sein und derer andern Vorsteher ihre von schwarzem Atlass reich mit Gold, die Schurzfelle von schwarzem Sammt und goldenen Franzen, und die auch schwarz-sammtnen Kappen mit silbernen Schildern besetzt waren.“ Demselben Bericht zufolge zogen am Abend „die Bergleute in ihrer Tracht mit Lampen und Musik“ vor dem Saarbrücker Schloß auf¹².

Alle Anzeichen deuten demnach darauf hin, daß zum Zeitpunkt dieses Huldigungszuges im Jahre 1766 bereits eine Tracht bestanden hat. Dem widerspricht ein am 1. Juli 1797 von Berginspektor Knoerzer in Dudweiler erlassenes „Reglement für die Bergleute in den Nassau-Saarbrückischen und anderen Landen“, dessen Artikel 17 besagt, daß die Bergleute an „Sonn- und Fest-Tagen in der *noch anzugebenden* Uniform

gehen, ihren Vorgesetzten mit Achtung, Gehorsam und Respect begegnen, sie jederzeit gehörig begrüßen, widrigenfalls keiner in Arbeit genommen, noch darin gelassen wird“¹³. In dieser Verordnung wird eindeutig eine noch anzugebende Uniform genannt – ein Tatbestand, der die Existenz einer bereits bestehenden Tracht oder Uniform verneint, indem er jeglichen Bezug auf eine bereits früher bestandene Tracht vermissen läßt.

So bleibt nur der Schluß, daß die 1766 erwähnten „neuen Berg-Habits“ lediglich „Schautrachten“ für die Huldigungsfeier gewesen waren, die nach den Feierlichkeiten nicht mehr verwendet worden sind. Diese Bekleidung wird demnach zu keinem Zeitpunkt den Anspruch bergmännischer Tracht im eigentlichen Sinne erfüllt haben; sie wird diesen auch wohl nicht erhoben haben. Vielmehr dürfte es sich um Schautrachten gehandelt haben, die in der Blütezeit der deutschen Kleinfürstentümer zum Zwecke der absolutistischen Repräsentation bei besonders festlichen Anlässen gewissermaßen zur Staffage angefertigt und getragen wurden¹⁴.

Eine andere Erklärungsweise bietet sich in der politischen Situation des seit 1793 von französischen Truppen besetzten Landes an. Um möglichst viele Erinnerungen an das ehemalige Fürstentum bei der Bevölkerung auszulöschen, könnte die Maßnahme von 1797 ein bewußtes Vergessenlassen des Habits von 1766 und die Einführung einer „noch anzugebenden Uniform“ erklären.

Abb. 2: Bergleute an der Westseite der Bergwerksdirektion Saarbrücken



Die Uniformierung der Saarbergleute

Das Problem der Einführung einer einheitlichen Bergmannstracht bzw. der Uniformierung der Bergleute an der Saar stellte sich vielmehr erst nach dem Übergang des ehemaligen Fürstentums Nassau-Saarbrücken an Preußen nach den Befreiungskriegen. Im Zuge dieser Bestrebungen vermeldet ein Bericht über die behördliche Bereisung des Saarreviers vom 18. Juli 1816: „Zur Bewirkung eines größeren Gemeingeistes in der Knappschaft soll die Uniformierung der Individuen so rasch wie möglich vorgenommen werden. — Die Arbeiter selbst sind größtentheils so arm, daß sie durchaus nicht im Stande sind, die Uniform auf eigene Kosten gleich anzuschaffen, weil ihr Verdienst bei der hiesigen Theuerung aller Lebensmittel kaum hinreicht ihre Existenz zu sichern¹⁵. Aus der Königl. Casse darf kein Vorschuß gegeben werden, u. so nach würde man wenig Hoffnung haben die Uniformierung der Knappschaft zu beeilen, wenn man nicht in der Erhöhung des Ladegeldes¹⁶ ein Mittel gefunden hätte, einen Fond zu sammeln, welcher einen bedeutenden Beitrag zur Bekleidung der Leute liefern kann. — Man hat nämlich dies Ladegeld um 3 Sols¹⁷ pro Fuder¹⁸ erhöht, u. seit Juni v. J. bereits 1200 frs. von diesem Überschuß gesammelt, den das Bergamt zur Uniformierung der Bergleute zu verwenden vorschlug, u. dabei erklärte, daß dieses Geld eigentlich den Bergleuten gehöre, wenn man die früheren Grundsätze nach welchen dieselben das Ladegeld gezogen haben noch als fortbestehend ansehen will.“¹⁹

Graf Ernst August von Beust, der bald darauf Leiter des Oberbergamtes Bonn, der vorgesetzten Behörde des Saarbrücker Bergamtes, wurde, war offensichtlich bei der Einführung der Uniform als sichtbare Manifestation des preußischen Staates an der Saar die treibende Kraft. Er bewilligte daraufhin, „daß der durch das vermehrte Ladegeld entstandene Fond nun fast 1200 frk, zwar zur Uniformierung der Bergleute verwendet werden könne, doch dürfe derselbe nur als Vorschuß angesehen werden, den die Bergleute, durch Abzüge von ihrem Lohn nach und nach wieder erstatten müßten“. Beust wurde sich im Laufe der Verhandlung schließlich wohl doch der Rigorosität bewußt, mit der in dieser Angelegenheit staatlicherseits über das Geld verfügt wurde, das eigentlich den Saarbergleuten gehörte. Er erklärte sich bereit, beim Oberberghauptmann dafür einzutreten, daß die schon vorhandenen und die demnächst noch zu erwirtschaftenden Überschüsse „den Bergleuten in Betracht ihrer großen Armuth gänzlich geschenkt“ würden. Den behördlichen Auftrag jedoch unvermittelt im Auge haltend, beauftragte er jedenfalls das Bergamt, „nun mehr die Uniformierung der Leute auf alle Weise zu beschleunigen“²⁰.

Die preußische Bergmannsuniform scheint dennoch bis 1819 nicht vollständig Eingang gefunden zu haben,

denn am 4. August 1819 wurde angeordnet: „Um die Uniformierung der Knappschaft vollständiger zu machen und zu befördern, bestimmten der Herr Berghauptmann, daß aus den dazu ausgesetzten Fonds der Ladegelder Überschuß Kasse, auch der halbe Beitrag zur Anschaffung von weißen leinenen Unterkleidern (und Arschledern) bewilligt werden solle; wonach daher das Kgl. Bergamt nunmehr das Nöthige . . . veranlassen solle“²¹.

Wenig später verordnete das Saarbrücker Bergamt mit Wirkung vom 1. Dezember 1819 das Tragen der Uniform als unerläßliche Pflicht für den Bergmann: „Wenn künftig Knappschaftsversammlungen oder bergmännische Aufzüge gehalten werden sollten, so muß er sich nach erhaltener Aufforderung jedesmal dazu einfinden, und bei diesen und anderen feierlichen Veranlassungen an Sonn- und Festtagen in der bergmännischen Uniform erscheinen“²².

Die Einführung der vollständigen preußischen Uniform erwies sich letztlich als relativ schwierig. Grund dafür waren vor allem die gestiegenen Lebenshaltungskosten und damit die schlechten Existenzbedingungen der Bergleute. Die finanziell schlechte Lage der Saarbergleute beleuchtet das im folgenden wiedergegebene Schriftstück. Sein Wortlaut erhellt zudem, wie dennoch sogar die Knappschaftsältesten — aus welchen Gründen sei dahingestellt — darauf bedacht waren, die Uniformierung voranzutreiben. Die von ihnen vorgeschlagenen Finanzierungsmaßnahmen trafen selbst bei der Bergbehörde am 11. Oktober 1827 auf Bedenken: „Der kürzlich geschehene Antrag der Knappschafts Aeltesten, daß zur Bildung eines Fonds für die Uniformierung der Knappschaft ein Zusatz von sechs Pfennig für jedes Pfund Oel erhoben werden möge, konnten der Herr Berghauptmann nur dann genehmigen, wenn auf gänzliche Einstimmigkeit der Arbeiter zu rechnen sey, welche die Knappschafts Aeltesten nachzuweisen haben würden, in welchem Falle die Abgabe als ein rein freiwilliger Beitrag zu betrachten und dessen Verwendung unter die allgemeine Curatel des Königl. Bergamtes zu stellen sey. Auf Antrag des Kgl. Bergamts bestimmte der Herr Berghauptmann noch, daß unter den jetzigen Verhältnissen der Oelpreis für das Jahr 1828 zu drey Silberroschen p. Pfund berechnet werden könne.“²³

Zusammenfassung

Wie schnell letzten Endes die Uniformierung der Saarbergleute vor sich ging, ist nicht überliefert. Daß die preußische Verwaltung nicht allzu viele Jahre ins Land ziehen ließ, ist naheliegend und zu vermuten. Otto Hermann Werner schrieb 1934 dem „Zeitgeist“ entsprechend: „Ohne diese Tracht, die im Saargebiet nicht entstanden ist, wäre es kaum möglich gewesen, ein derart straff organisiertes Bergarbeiterheer auf-

zubauen, wie es der preußischen Verwaltung gelungen ist. Die Uniformierung der Beamten trug dazu bei, daß man sich diesen nahestehend fühlte und trotzdem in ihnen die Vorgesetzten anerkannte“²⁴. Werner verwendet ohne Bedenken die Begriffe „Tracht“ und „Uniformierung“ in einem Gedankengang. Er hat insofern Recht, als die preußische Bergverwaltung durch die Uniformierung und nicht etwa durch „Gewährung einer Tracht“ eine Disziplinierung der saarländischen Bergleute zu erreichen suchte, die – selbst sogar mit sozialpsychologischen Auswirkungen bis in die Gegenwart hinein – jahrhundertlang eher Bergmannsbauern als Bergleute oder gar Bergarbeiter waren. Die Einführung der preußischen Uniform bei den Saarbergleuten war der nach außen hin sichtbare Schritt, die politische Eingliederung des Saarreviers in den preußischen Staat deutlich zu machen. Als bemerkenswertes Faktum bleibt die Erkenntnis, daß es an der Saar – immerhin in einem der bedeutendsten und leistungsfähigsten Kohlenreviere Europas – offensichtlich nie zur Ausbildung einer eigenen, bodenständig gewachsenen Bergmannstracht gekommen ist.



Abb. 3: Bergmann an der Westseite der Bergwerksdirektion Saarbrücken

ANMERKUNGEN

1. Vgl. Hasslacher, A.: Geschichtliche Entwicklung des Steinkohlenbergbaus im Saargebiete, in: ZBHSW, 32, 1884, S. 439. – Die Jagdfron und die Leibeigenschaft wurden im Fürstentum Nassau-Saarbrücken erst am 15. Februar 1793 aufgehoben.
2. Das Schöffen-Weisthum von Neumünster (vollständig abgedruckt in Jakob Grimms Weisthümer, II. Teil, Göttingen 1840, Seite 33) besagte: „Item hait der scheffen gewiset, daz alle fondt in der graffeschafft Otwillre, is sy uff dem lehen oder anderswo, under der erden oder über der erden, is sy von golde, silber, kupfer, bley, isen, steynekohlen oder anders, wie oder was man fondt nennen mag, das eyner Herrschaft von Saarbrucken sy ond mit recht zugehorendt.“
3. Vgl. Hasslacher (1884), S. 427.
4. Vgl. ebd., S. 428.
5. Vgl. ebd., S. 430.
6. Vgl. ebd., S. 432. – Zu den „Kohlenlöchern“: Die Grube bestand lediglich aus einem Loch, das am Ausgehenden gegraben wurde. Im Durchschnitt betrug der Kohlenverkauf der Jahre um 1740 rund 2350 Fuder (= 3523 t) pro Jahr.

7. Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken (1740 bis 1768) gilt als der eigentliche Begründer und Förderer der saarländischen Industrie. Er gab dem von langjährigen Kriegsfolgen stark mitgenommenen Land nicht nur den früheren Wohlstand zurück, sondern führte es zu einer bis dahin nicht gekannten Blüte, – vgl. Hasslacher (1884), S. 402.

8. Hierzu vgl. Ruth, Karl Heinz: Der Schemelbau, in: Der Anschnitt, 25, 1973, H. 3, S. 3–8.

9. Mehr als 140 Jahre lang kam nur das Mitglied der Knappschaft, also der Bergmann, in den Genuß der Vergünstigung, im Krankheitsfall freie ärztliche Behandlung und Arzneien zu erhalten. Für die Familienmitglieder mußten die Arztkosten und die Arzneien selbst bezahlt werden. Erst ab 1. April 1912 waren die Ehefrau, die an ihrer Stelle den Haushalt führende Anverwandte, die Kinder unter 14 Jahren sowie erwerbsunfähige Eltern, Schwiegereltern und Geschwister unter 14 Jahren, sofern sie ständig zum Haushalt des Arbeiters gehörten, keine Pension oder Rente bezogen, von dem Bergmann ganz oder größtenteils unterhalten wurden und nicht Mitglied einer Krankenkasse waren oder sein mußten, mitversichert, – vgl. Der Bergmannsfreund, Zeitung zur Unterhaltung und Belehrung der Bergleute, Saarbrücken, Nr. 39 v. 2. April 1912 sowie Werner, Otto Hermann: Der Saarbergmann in Sprache und Brauch, Köln 1934, S. 70.

10. Er war der letzte Fürst von Nassau-Saarbrücken. Am 15. 5. 1793 wurde die Regierung aufgelöst. Der Fürst floh vor den einrückenden französischen Truppen an den Rhein. Er starb 1794 in Aschaffenburg. 1797 starb auch sein einziger Sohn. Das Fürstentum fiel an das Haus Nassau-Usingen zurück und wurde 1798 von diesem förmlich an Frankreich abgetreten. Das Haus Nassau-Usingen wurde von Frankreich anderweitig auf dem rechten Rheinufer entschädigt. Nach der Befreiung des Landes 1814/1815 nahm Preußen das frühere Fürstentum in Besitz. Es wurde ein Teil der Rheinprovinz.

11. Es ist die erste Erwähnung der Bergmusik an der Saar, – vgl. hierzu Saarbrücker Bergmannskalender 1966, S. 75.

12. Zit. nach Köllner, Adolph: Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, Saarbrücken 1865, S. 368 ff.

13. Zit. nach Hasslacher (1884), S. 470, – Hervorhebung v. Vf.

14. Zum Problem der „Schautrachten“ vgl. Lommatzsch, Herbert: Vom Grubenkittel zur Traditionstracht, in: Bergbau, Hattingen 1974, H. 5, S. 131.

15. Zum Problem der Uniformierung der sächsischen Bergleute in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen vgl. Wächtler, Eberhard: Fortschritt und Tradition im deutschen Bergbau von 1807 bis 1848, Leipzig 1970, S. 38 f.

16. In der Acta betreffend der vorgenommenen Bereisungen des Saarbrücker Berg-Districts zur Recherchirung der Verwaltungs- und Betriebs Gegenstände durch den Director des Kön. Ober-Berg Amts (Staatsarchiv Koblenz, Nr. 688 a, Bl. 62) heißt es: „Es haben nämlich im Saarbrücker Bergamtsdistrict die Bergleute, jedes mal dasjenige Kohlenquantum, welches sie zu Tage förderten, auch jedes mal *selbst* verladen, u. dafür pro Fuder 9 Sols als Ladegeld von den Nuteranten empfangen, von denen sie 3 Sols an die Knappschaftscasse abgaben, und 6 Sols für sich behielten.“

17. Sol oder Sou = franz. Währungseinheit; 1 livre = 20 sols = 240 deniers.

18. 1 Fuder = 30 Zentner.

19. Acta Bereisungen, Bl. 62.

20. Ebd., Bl. 62'.

21. Ebd., Bl. 180.

22. Vollständig abgedruckt in: Der Steinkohlenbergbau des Preußischen Staates in der Umgebung von Saarbrücken. VI. Teil: Müller, E.: Die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse auf den staatlichen Steinkohlenbergwerken vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1903, Berlin 1904, S. 145–147.

23. Acta Bereisungen, Bl. 266.

24. Werner (1934), S. 93.

Anschrift des Verfassers:

Karl Heinz Ruth, Ing. (grad.)

Rehbachstraße 74, D-6602 Dudweiler